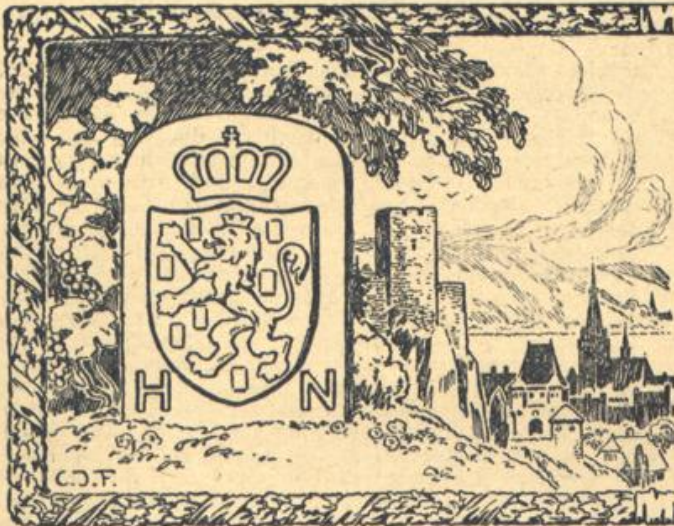




Alt-Nassau

Blätter für nassauische Geschichte
und Kultur-Geschichte.

Monatliche Freibeilage des Wiesbadener Tagblatts.

Nr. 2.

22. Jahrgang.

1918.

(Nachdruck sämtlicher Original-Beiträge verboten.)

Ältere Handwerksgebräuche, Handwerkslöhne und Lebensmittelpreise in der Herrschaft Wiesbaden.

Von Th. Schüler.

(Fortsetzung.)

Nach den Zimmerleuten separierten sich die Maurer und die Dach- oder Steindecker von der Hammerzunft, um unter Einziehung des einzigen Steinhauwermeisters der Stadt Wiesbaden Johann Jakob Bager eine eigene Zunft zu bilden. Bager beantragte für sich und die Maurer die Vereinfachung des Meisterstücks, da man auch in Frankfurt die Zeichnung der Katharinenkirche und in Mainz die des Liebfrauenstifts neben einem mündlichen Examen als genügend betrachtete. Die 1755 von der Landesregierung erneuten Zunftartikel schrieben den Maurern und Steinhauern die Anfertigung von Grund- und Profilrissen einer Romanischen Treppe und „eines anderen schlichten Grundrisses“, den Leinwandern die Herstellung eines bleiernen vieredigen Sarges, der in den vier Ecken keine Naht zeige, vor; außerdem sollten letztere „einen Leistbruch aufheben und ohne Stich und Gebund wieder also einden, daß er in die alten Gebund wie der ordentlich antrage.“ An Kosten erwachsen dem jungen Meister: für das Meisterrecht 8 fl., zur Unterhaltung des Zunftschildes und des Grabtuches 1 fl. bzw. 22½ Albus, für eine Zunftzeche 5 fl., zur Waschen und Armen Unterstützung 11½ fl., Oberzunftmeistergebühr 1 fl. Bemerkenswert ist, was der gewesene herrschaftliche Werkmeister Bager zu Wiesbaden unter dem 5. Februar 1755 dem Oberzunftmeisteramt wegen der gebräuchlichen Arbeits- und Lohnverhältnisse der Maurer, Steindecker und Steinhauer zur Berücksichtigung bei Aufstellung der Zunftartikel empfahl. Bei Ausführung von Mauern von 10 bis 12 Schuh Höhe und 2 bis 3 Schuh Dicke im Mord erhielt der Maurermeister für die Mute oder 256 Kubitschuh 2 fl. 15 alb. Das Grundgraben für das Fundament war ihm mit 18 alb. für 256 Kubitschuh zu bezahlen. Das Mauerwerk stellte der Bauherr, wenn es mehr als zehn Bretter erforderte; das Aufschlagen desselben blieb Sache des Maurermeisters. Zu demselben Preis geschah die Herstellung von Fundamentmauern und Kellergewölben bei Gebäuden. Bei einer Kellertiefe von über zehn Schuh war für eine Mute Grundgräberarbeit je nach der Beschaffenheit des Bodens und der Gelegenheit zum Wegbringen des Grundes bis oder über 1 fl. zu zahlen. Im ersten Stockwerk kam die Mute 5 alb., im zweiten 10, im dritten 20 Albus höher zu stehen wegen der Zeitverschwendung bei der Aufstellung der Gerüste, und weil ein oder zwei Gesellen mit einem Tagelohn von 18 bis 20 Albus einzustellen waren, auf die sich der Meister verlassen konnte. Ähnliche Zusätze traten bei Kirchen- und Turmbauten von 12 zu 12 Schuh Höhe ein. Für Maurerarbeiten in Gebäuden wurde das Stücken und Wickeln von Bodengefachen mit sechs Pfennig für den laufenden Schuh bezahlt; bei größeren Gebäuden, in denen zwei oder drei Böden übereinander lagen, trat wegen der beschwerlicheren Handreichung ein Zusatz von zwei Pfennig für den laufenden Fuß ein. Schildgefache doppelt zu legen waren mit 3 bis

4 Kreuzer, zuzumauern mit 4 bis 5 Kreuzer zu vergüten. Einen Kamin mit Brandmauer in bürgerlichen Häusern durch zwei Stockwerke bis über das Dach zu führen kostete mindestens 6 Gulden; war vom zweiten Stockwerk aus eine doppelte Röhre aufzuführen, stieg der Preis auf 10½ Gulden. In großen Gebäuden mit mehreren Röhren oder Abzügen wurde für jedes Stockwerk und jede Röhre samt Kamin und Brandmauer 1 fl. 15 Albus gerechnet. Für einen Küchen-Schornstein mit doppelter Brandmauer und Feuerherd kamen 7½ bis 9 Gulden in Anschlag. Das Weißbänden der kleineren und mittleren Räume, d. h. das Bekleben von Holzwänden mit Lähmen und das Lähnen, bezahlte man mit drei Gulden; war das Gemach bis 20 Fuß lang und 15 Fuß breit, mit 4½ Gulden. Beim Ausmessen des ganzen Innern von „gemeinen Häusern, worinnen durchgängig die Wände von Holz gemacht sind,“ waren sechs Albus für eine Klaste oder 36 Quadratschuh üblich; wurde aber auf Mauerwerk und „mit lauterem Speiß“ getüncht, auch Wände und Decken mit Rohr bezogen dann kam das Klaste auf 7 bis 7½ Albus. Das Ausbessern und Ausweissen einer Stube wurde herkömmlich mit 1 fl. bis 1½ fl. bezahlt; geschah diese Arbeit zugleich in mehreren Räumen, so trat Preisermäßigung ein.

Die Stein- oder Steindecker (Dachdecker) berechneten für das Eindecken von 100 Borten mit Schiefersteinen 13 Gulden oder für eine Mute 256 Quadratschuh bis 4 Gulden; für ein großes Dachfenster 1 fl. 15 alb., für ein mittelgroßes 1 fl. 5 alb. und für ein kleines 22½ alb.; für Dachfenster in Ziegeldächern stiegen diese Preise auf 1 fl. 20 alb., 1 fl. 10 alb. und 1 fl. Das Einfassen der Firste auf Ziegeldächern mit Schiefer kam auf 3 Kreuzer für den laufenden Schuh oder auf 15 Kr. für Bortlänge, das Eindecken von Kehlen auf 5 bis 6 Kreuzer für den laufenden Schuh. Bei dem Eindecken neuer Kirchtürme kam der Arbeitslohn für Hausdächer doppelt, bei Türmen mit Kuppeln und Helmen wohl auch dreifach zum Anschlag. In Einzelfällen wurde das Auflegen von einem Reiß Schiefersteinen für 20 Albus bei gewöhnlichen und für 1 fl. 10 alb. bei Turmdächern ausgeführt. Bei dem Decken von Ziegeldächern wurden für tausend Ziegel 22½ Albus, bei dem Ab- oder Umdecken alter Dächer 10 bis 12 Albus gezahlt. Doch waren dem Dachdecker in jedem Fall Beihilfen zum Vinausschaffen der Materialien auf die Dächer zu stellen.

Auch bei Steinhauerarbeiten hielt man sich an herkömmliche Preise. So wurden Fenstergestelle sowie Einfassungen von Kaminen und Kellertöchern für 5 bis 6½ Albus im laufenden Schuh einschließlich des Steines geliefert. Bei Türgestellen wurde der Schuh Stein zu 9 Kr. und die Arbeit zu 5 bis 9 Kr., je nach ihrer Güte, in Rechnung gestellt. Bei einfachen Treppensteinen kamen Stein und Arbeitslohn im Schuh auf 6 Albus oder 12 Kr., bei besseren auf 7½ Albus. Besonders Arbeiten zogen

natürlich auch höhere Vergütungen nach sich. Für einen Ofenfuß gab man, je nach seiner Zierlichkeit, 22 1/2 alb. bis 1 fl. 10 alb., für eine Ofenplatte 1 fl. bis 1 fl. 15 alb., für das Regen von hundert Schuh Steinplatten, die man selbst kaufte, 1 fl. 15 Albus, für hundert Klammern in Stein zu hauen und einzugießen 4 1/2 fl., für einzelne 3 Kreuzer.

Die Tagelöhne im Sommer (von Frühjahrsanfang bis Gailustag oder 16. Oktober) betrugen bei Maurern für Meister und Gesellen 15, für Handlanger 10, für Jungen 7 1/2 bis 10 Albus, im Winter 12, 9 und 7 1/2 Albus. Die Stellung des Handwerksgehirns war dem Meister mit einer Kleinigkeit zu vergüten. Der Werkmeister Bager hielt es für billig, daß man den Taglohn eines Meisters, der an seinem Gehirns Einbußen erleide und sein Handwerk mit 30 Gulden versteuere, auf 18 Albus erhöhe und den des Handlangers auf 11 Albus, da der Meister diesen Leuten beim Beginn der Weinbergsarbeit und zur Erntzeit oft 12 Albus geben müsse; auch vom Gesellenlohn blieben ihm nur wenige Kreuzer übrig.

Die Leinwender hätten im Sommer für Aclarbeit im Taglohn erhalten: der Meister 18, der Geselle 15 und der Junge 10 Albus, im Winter: der Meister 15, der Geselle 13 und der Junge 9 Albus. Würde dabei der Flaschenzug des Meisters benutzt, so seien ihm dafür täglich 15 Albus zu vergüten. Sehr oft schon hätten sich die Leinwender über diese niedrigen Lohnsätze beschwert, namentlich über den Winterlohn mit dem Vorgeben, daß sie zur Winterzeit großer Gefahr bei Besteigung der Dächer ausgesetzt waren. Es habe auch seine Richtigkeit, daß man gute Gesellen oder bekannte Meister, die selbst mitarbeiteten, nicht unter einem Gulden oder wenigstens 13 bis 14 Bagen*) Taglohn bekomme.

Bei den Steinhauern sei derselbe Taglohn hergebracht, und da ein Meister jedem Gesellen acht Arbeitszeiten, ohne die gemeinschaftlichen Zweispitzen usw., die täglich mehrmals gespitzt werden müßten, stelle, so begreife es sich, daß dieser Taglohn kein zu hoher sei.

Die Zunftordnung des Jahres 1755 setzte für die drei Gewerke im § 33 fest, daß der Taglohn von Petri- bis Gailustag für Meister 18, für Gesellen 15 und für Jungen 10 Albus, im Winter aber 14, 12 und 8 Albus zu betragen habe. Stelle der Bauherr die Kost, so hätten sich die Löhne im Sommer auf 10, 8 und 5 Albus, im Winter auf 8, 6 und 4 Albus zu ermäßigen.

Auch die Glaser hielten ihre Interessen in der Zunft nicht genügend gewahrt und gingen in Einzelfällen vor. Im Jahre 1722 gelang es den beiden Meistern Joh. Christian Weiß und Johannes Jacobi in Wiesbaden die Landesregierung davon zu überzeugen, daß die seit 17 Jahren betriebene Glaserei ihre Familien nur dann auskömmlich ernähre, wenn ihnen der Glashandel ausschließlich zugestanden und fremden Glasträgern das Hausieren untersagt werde. Die Landesregierung verbot deshalb am 9. Oktober 1722 das Erliegen von Glas außer den Markttagen, machte aber gleichzeitig den Wittstellers zur Pflicht, die Stadt sowohl als die fremden Bad- und Kurgäste „mit genügsamer und tüchtiger Ware“ zu versehen und keinen Mangel aufkommen zu lassen. 1738 glaubte sich der Glasmacher Johann Georg Jacobi durch die Glasermeister Hoffmann und Heuser benachteiligt, die geschnittenen Gläser selbsten, was nur ihm zukomme. 1749 gingen sämtliche Glaser gegen die Frau des Schneidermeisters Jakob Stritter beschwerdeführend vor, weil sie sich als Witwe eines Glasers zum Glashandel berechtigt wähnte. 1752 hatten sich die Glaser gegen die Schreiner zu wehren, die ihnen die Anfertigung von Fensterrahmen verbieten wollten. Als Wortführer der Glaser behaupteten Joh. Nikolaus Hoffmann, Joh. Philipp Friß und Philipp Jacobi, daß, wie in Mainz und Mannheim, im ganzen Frankenland, im Elsaß, in Thüringen und Sachsen die Herstellung der Fensterrahmen den Glasern vorbehalten sei. Ihre Bemühungen zur Erlangung eigener Satzungen hatten insofern Erfolg, als ihnen die Regierung des Fürsten Karl von Nassau-Usingen am 8. August 1755 einen Zunftbrief ausstellte. Im Artikel 1 bestimmte dieser, daß nur Glaser von ehrlicher Geburt „oder von kaiserlicher Majestät legitimiert“ der Zunft angehören könnten. Am Tage Johannes des Täufers (27. Dezember) sollten sie sich zur Besprechung ihrer Zunftinteressen versammeln und das jährliche Zunftgeld von vier Albus erlegen. Der Aufnahme in die Zunft mußte die Vorlage des Geburts- und des Lehrbriefes sowie die Rundschaften über eine drei-

jährige Wanderschaft vorausgehen. Fremde konnten das Meisterrecht erst nach einem einjährigen Aufenthalt im Lande — „nach dem Mutjahr“ — erlangen. Doch war ein Dispens von dieser Vorschrift bei Zahlung von sechs Gulden, wie auch der Dispens von einem Wanderschaft gegen Erlegung von 10 Gulden, möglich. Auch bei den Glasern war das Meisterwerden von gründlichen Fachkenntnissen abhängig. Dreierlei war ihnen als Meisterstück zu machen vorgeschrieben: Erstens ein Fensterrahmen von Eichenholz, sechs Schuh hoch und vier Schuh breit, in der Mitte mit einem stehenden Kreuzstock, auswendig mit einem Rundstab, auf beiden Seiten mit einem Blättchen und einer Holzleiste aus ganzem Holz ausgeleitet, mit vier Flügeln, so daß diese winkelfrecht über einer dichten Fasse in egalier Höhe und Breite dergestalt zusammen gemacht sind, daß die oberen Flügel in die unteren und die unteren Flügel in die oberen Teile des Futters wohl eingefügt sich schiden. Das Rahmholz an dem Futter soll 2 1/2 Zoll breit und 1 3/4 Zoll dick, der mittlere Kreuzstock mit dem Stab 2 3/4 Zoll dick und das Flügelholz 2 Zoll breit sein, und die Dichtung soll grob mit dem Futterholz auswendig und inwendig übereinkommen, mithin auf beiden Seiten gleich abgeschlichtet sich befinden. Zweitens soll der Stückmeister ein gemeines Scheibenstück von 39 ganzen und 6 halben der kleinsten runden Scheiben, auf vier Ecken winkelfrecht, dergestalt verglasen, daß es unten und oben mit ganzen Scheiben ausgehe und vier Eckzwidder habe, die Zwidder aber von gemeinem Scheibenglas geschnitten oder gesägt und der Bußen in der Mitte des Zwidder zu stehen komme. Auf der einen Seite soll das Blei nach der Ordnung ganz mit Zinn überlötet, auf der andern aber nur die Bünde mit Zinn dermaßen geknüpft sein, daß die Zwidder auf beiden Seiten akkurat dreieckig verbleiben und durch das Lötens keine Ecke vor der anderen mit Zinn verdeckt werde; dazu sollen zwar dem Stückmeister die gehörigen Gattungsscheiben nach seinem Gefallen anzuschaffen erlaubt, er aber hingegen solche den geschworenen Zunftmeistern zu dem Ende vorzuzeigen gehalten sein, damit diese die erforderliche Anzahl Scheiben bezeichnen und die übrigen verwahren können. Jede von diesen bezeichneten Scheiben, die der Stückmeister bei der Arbeit zerbricht, hat er mit 5 Kreuzern von dem Handwerk zu lösen. Die Zwidder aber kann er, soviel er deren nötig hat, selbst stellen. Wenn dieses Scheibenstück fertig, vom ganzen Handwerk besichtigt und für gut befunden worden ist, soll er die Scheiben wieder ordentlich mit der Zange zwischen zwei Bünden ansprechen, so daß je ein Bund gegen den anderen ganz bleibt. Für jede Scheibe, die er dabei zerbricht, verbüßt er dem Handwerk fünf Kreuzer. Drittens soll er zu einem versetzten Rautenstück von 2 1/4 Schuh Höhe und 2 Schuh Breite mit 54 ganzen und vier halben Rauten den Riß mit Zirkel und Reißblei auf eine Tafel zeichnen und dem Handwerk zur Beschauung vorlegen, und wenn der Riß richtig befunden wird, ein Viertel Wein austragen.

Das Meisterstück hatte der junge Meister innerhalb zehn Tagen in der Werkstatt eines anderen Meisters, dem er dafür 4 1/2 Gulden vergütete, mit eigenem Handwerkszeug anzufertigen, wobei ihm zwei Meister aus der Zunft, abwechselnd vom ältesten bis zum jüngsten zuschauten, ob er fleißig und selbständig arbeite. Diese beiden Schammeister hatten von ihm für den Tag sechs Albus zu beanspruchen. Für jeden Tag, den er über den zehnten brauchte, war er dem Handwerk mit 10 Albus verfallen. War das Meisterstück fertig, so hatte er ein Meistergebot machen zu lassen, um es den Zunftgenossen vorzuzeigen. Jeden Fehler, der daran gefunden wurde, hatte er mit einem halben Maß Wein zu büßen. Wurden der Fehler zu viele oder zu große gefunden und das Meisterstück verworfen, hatte er sich weitere zwei Jahre auf die Wanderschaft zu begeben, sein Handwerk besser zu erlernen. Wurde aber das Meisterstück für gut erkannt, so zahlte er als Meisterzehrung 8 fl. in die Zunftlade, für das Meisterrecht gleichfalls 8 fl. (4 der Herrschaft und 4 der Zunft), dem Oberzunftmeister 1 fl., für Unterhaltung des Zunftschilbes und des Leichenbuchs 4 fl., Einschreibgebühr 15 Albus und an das Waisenhaus 15 Albus (1/2 Gulden).

Bei keinem Meister durfte mehr als ein Lehrling in Arbeit stehen; ein zweiter durfte ohne landesherrlicher Dispensation vor Ablauf des zweiten Lehrjahres des ersten nicht angenommen werden. Lernte ein aus der Herrschaft Wiesbaden gebürtiger Junge im Ausland, dann fand er in der Wiesbadener Zunft keine Aufnahme. Beim Aufstiegen wie beim Lossprechen nach drei Jahren zahlte der

*) 1 Bagen = 4 Kreuzer, 1 Albus = 3 Kreuzer.

Junge 2 fl. an die Landesherrschaft, 2 fl. und 2 Maß Wein Einschreib- bzw. Lehrbriefgebühren, $\frac{1}{2}$ fl. dem Waisenhaus und 10 Albus dem Oberzunftmeister. Das mit dem Lehrmeister vereinbarte Lehrgeld war zur Hälfte beim Eintritt, zur anderen Hälfte nach dem ersten Lehrjahr vor ihm zu entrichten.

Fand ein wandernder Glasergefelle in Wiesbaden keine Arbeit, dann mußte ihm das übliche Geschenk von dem in der Ordnung folgenden Meister sowie von den „Orten-Gesellen“ gegeben und in seinem Gesellenbuch vermerkt werden. War er in Arbeit getreten, so konnte er sie nur nach vierzehntägiger Kündigung verlassen. (Schluß folgt.)

579

Zur Geschichte der „Rheinischen Blätter“.

(Schluß.)

Gegen Weigel, dessen Rücktrittsgesuch man bereits in Händen hatte, wandte man das Zensurrecht in schonender Weise an. Als Antwort darauf veröffentlichte Weigel unterm 12. Oktober 1819 in seinem Blatte die Erklärung: „Eingetretene Verhältnisse haben mich bestimmt, der Redaktion der „Rh. Bl.“, solange diese Verhältnisse währen, zu entsagen.“

Soweit die „Rh. Bl.“ in ihrer Stellungnahme zu den spezifisch nassauischen Angelegenheiten; man sieht, ihre Tendenz war gleich derjenigen des Ministeriums des Landes bis zu dessen Anschluß an die Metternichsche Politik durchaus liberal. In diesem Sinne waren auch die Wünsche und Hoffnungen des Blattes für das damalige zersplitterte Deutschland. Die „Rh. Bl.“ schrieben in einem Artikel „Kampf der Gegenwart“ u. a.:

„Die äußeren Verhältnisse Deutschlands, Bündnisse, Krieg und Frieden, und die Anordnungen, welche sich auf den gesamten Staat beziehen, als solche die den Handel betreffen und seine Mittel und Wege, wie Flüsse, Landstraßen, Münzen usw., müssen auch von dem Gesamtstaate ausgehen. Deutschland muß in seiner Verfassung die Vorteile der Einheit mit denen der Teilung zu verbinden wissen. Das ist die große Aufgabe, die geschickt gelöst, allein unser Glück, unsere Freiheit und Stärke, unsre Nationalunabhängigkeit und unsern Nationalruhm retten und sichern kann. Einheit muß allerdings in die Gesamtangelegenheiten Deutschlands und in seine äußeren Verhältnisse, in denen es den andern Mächten als eine Macht gegenübersteht, dazu gehört ein Band, das die losen Teile zusammenhält; nenne man es Kaiser, Kongreß oder Bundesstaat, entspricht es seinem Zweck, dann ist es als Mittel gut.“

Es ergibt sich aus dem Gesagten, daß die deutsche Nation, in so viele Völker und Staaten sie auch zerfallen möge, eines Zentralspunktes bedarf. Jeder einzelne Staat ruhe als ein kräftiger Baum auf den tiefen und festen Wurzeln einer Nationalrepräsentation. Allen Staatsbürgern müssen gleiche Rechte, Vorteile und Lasten zuerkannt werden. Freizügigkeit für Menschen und Waren muß durch ganz Deutschland stattfinden. Die Staatsverfassung ist ohne Zweifel die vorzüglichste, welche die Freiheit der einzelnen mit dem Nachdruck des Ganzen am sichersten verzinigt. Für große Staaten ist demnach eine Föderativverfassung die zweckmäßigste, weil sie beide Vorteile, die Freiheit der Republiken und Energie der Monarchien miteinander verbindet.

In Nr. 5 des Jahrgangs 1818 der „Rh. Bl.“ wird der Auszug einer Denkschrift „über die gegenwärtige Lage von Europa“ abgedruckt. Danach werden den verbündeten Mächten als die Bedürfnisse und Wünsche der Gegenwart genannt: 1. Gleichheit aller Staatsgenossen vor dem Gesetze und gleiche Besteuerung; 2. Repräsentative Verfassung; 3. Freiheit der Presse, bei gesetzlicher Verantwortlichkeit; 4. Gleichheit der politischen und bürgerlichen Rechte für alle Glaubensgenossen, welche die politischen und bürgerlichen Pflichten erfüllen; 5. Verminderung des stehenden Heeres, gleichmäßige Feststellung desselben für die Staaten des Europäischen Bundes und allmähliche Einführung der Nationalmiliz; 6. Freiheit des Handels; 7. Anerkennung des Grundsatzes der Wechselseitigkeit bei allen Verhandlungen zwischen den Staaten des europäischen Bundes; 8. Aufstellung eines europäischen Kongresses, der alle christlichen Staaten umfaßt, um über die Ausübung der angegebenen

Punkte zu wachen, die Streitigkeiten zwischen den Staaten des Bundes auszugleichen, den Frieden zu erhalten und die großen Aufgaben der europäischen Staaten und der Menschheit zu wahren und zu fördern.“

Diesem europäischen Staatenbunde sollen auch außer-europäische Staaten unter gleichen Bedingungen beitreten können. Was also die Wünsche und Hoffnungen der deutschen Liberalen sind, das sind sie auch für die europäischen Staaten und schließlich die der ganzen zivilisierten Welt. Man erkennt auch in dem Verfasser der Denkschrift denjenigen des vorerwähnten Artikels, also Weigel, wieder.

Daß die „Rh. Bl.“ offizielles Regierungsblatt waren, geht noch daraus hervor, daß alljährlich etwa zu Anfang März der ausführliche Bericht des nassauischen Staatshaushalts veröffentlicht wurde, auch sonst nimmt die Regierung in Verwaltungsfragen oft das Wort. —

Den bei weitem größten Raum der „Rheinischen Blätter“ nimmt die Rubrik ein, die man heute wohl die „Tagesüberlicht“ nennen würde. Die „Rh. Bl.“ bringen Nachrichten aus 15 Staaten; die hierin abgedruckten Neuigkeiten sind in der Hauptsache solche von politischer Bedeutung, wie Parlamentsberichte, Nachrichten über Fürstlichkeiten, Angelegenheiten der Landesverteidigung usw. Daß die „Rh. Bl.“ kein ausgesprochenes Nachrichtenblatt zur Befriedigung der Sensationslust waren, geht aus einigen Äußerungen hervor: Sie wollen nichts mit jenen Zeitungen zu tun haben, welche die Zahl der hohen Reisenden vorgespannten Pferde, ihre Annehmlichkeiten beim Reisen, die Geschenke, die sie machen die Beschaffenheit der bei Gastmahlen aufgetragenen Schüsseln als Hauptartikel enthalten, diese beschäftigen die Frauenbaserei, die auch Befriedigung verlangt. In einer „seltsamen Bemerkung“ heißt es: „... daß Königs Tod den Tag, da er erfolgt war, von uns angezeigt worden ist; haben andere Blätter es, ehe er gestorben, getan, dann ist es ein Verdienst, welches man anerkennen und an ihnen rühmen mag. übrigen hatten und haben wir weder Lust noch Verus, unser Publikum mit solchen Ereignissen zu unterhalten, die einigen nur wichtig erscheinen.“ Von solchen nur einige interessierenden Berichten sagen denn auch die aus Deutschland nicht allzuviel.

Es wird von der Not durch ununterbrochenen Regen berichtet; Reisen der Fürsten und die Art ihrer Beschäftigung mitgeteilt; Ministerkonferenzen, Volkswirtschaftsfragen, Parlamentsverhandlungen der deutschen Staaten, Regelung von Grenzstreitigkeiten, besonders sodann ausführliche Mitteilungen über die Reformationsjahrhundertfeier, das Wartburgfest, die Mordanschläge auf Kobene und Isbell, der Monarchenkongreß in Aachen, die Karlsbader Konferenz usw. gebracht. Korrespondenten berichten regelmäßig aus den einzelnen Landesteilen; in diesen Nachrichten spielt aber schon mehr die Freude am Wunderglauben der damaligen Zeit hinein. So wird aus der Gegend von Leipzig berichtet, daß ein junges Mädchen von Wel aus Liebe zu Napoleon den Verstand verloren habe. Ein anderer Korrespondent erzählt, wie man Herrn Kobene die Fenster eingeworfen habe, wer das große Los gewonnen und welche grauenvolle Ereignisse sich bei einem sechsfachen Mord in Plauen zugetragen haben. Aus Halle wird berichtet, daß ein Professor den Beweis zu erbringen versucht, daß im Innern der Erde ein Planet befindlich sei. Am Schluß der Verhandlungen des Aachener Monarchenkongresses wird ausgerechnet, wieviel bares Geld in Aachen geblieben ist.

Ebenan stehen in den Berichten aus England die Parlamentsverhandlungen und Verfassungsfragen, sodann die Vorfälle in den Kolonien, Flottenangelegenheiten. Die Kämpfe der Arbeiterschaft mit dem werdenden Maschinenzeitalter und die dadurch verursachte Not des Volkes werden ausführlich behandelt. Über Napoleons Befinden auf St. Helena wird viel erzählt; Nachrichten über berühmte Frauen, dann Berichte über Naturerscheinungen und Wunderkinder finden sich oft.

Frankreichs Korrespondent berichtet wenig über den trockenen Stoff der Politik; er findet großen Gefallen an der von den „Rh. Bl.“ verpönten Frauenbaserei. Hier eine kleine Auslese: Napoleon kann Frankreich noch immer noch nicht vergessen. Damit sich unsere Prinzen beschäftigen. Glänzende Equipagen. Erinnerungen an Frau von Stael. In Straßburg sind zwei Wilde, Mann und Frau, zu sehen. Visionen der Prozeßionen. Eine Frau ist aus Furcht vor dem jüngsten Tage gestorben. Eine Witwe von 78 Jahren heiratet einen jungen Mann von 25 Jahren. Vielleicht haben die „Rh. Bl.“ solche kindischen Sachen nur widerwillig abgedruckt, denn sie sagen am Schluß einer Nachricht, daß

die Frau Herzogin von Berry sich unpäßlich fühle, deren Folgen die Wünsche aller guten Franzosen erfüllen werden, glücklich Volk, dessen Wünsche so leicht zu erfüllen sind!

Spärlicher sind die Nachrichten, die aus den übrigen Ländern veröffentlicht werden. Aus den Niederlanden wird von Kammerzungen, Überschwemmungen in Brabant und Schiffskatastrophen in Antwerpen berichtet. Einmal wird ein wundervoller Prophet beschrieben. Aus Spanien wird über wachsende Sittenverderbnis und Mißstand in den Kolonien gemeldet. An einer Stelle heißt es, das schöne Land ist in einer besammernswerten Lage. Eine ganze Zeit lang kommen überhaupt keine direkten Nachrichten aus Spanien, sondern über Frankreich: „Unsere Nachrichten aus Spanien sind selten, aber übereinstimmend in betreff des Zustandes, in welchem sich dieses unglückliche Land befindet. Es ist unglaublich, was Menschen und Staaten ertragen können, bis sie untergehen.“ In Italien nimmt der Papst das Hauptinteresse in Anspruch. Aus Polen werden Berichte über die Reichstagsverhandlungen veröffentlicht. Von Amerika findet man in den „Rh. Bl.“ Beschreibungen von Land und Leuten, um den vielen Auswanderern dienbar zu sein, „die alle ihr Vaterland in der alten Welt verlassen hatten, um in der neuen Mittel zu suchen, ein gequältes Leben zu erhalten und zu verlängern.“ Den Rückschrittlern in Deutschland wird von Amerika gesagt: Hier sieht man, was Freiheit und Vernunft vermögen. Das gedeihliche Aufblühen der Konföderation übersteigt alles, was wir in dieser Art in der Geschichte finden. —

Neben dem mannhaften Eintreten der „Rh. Bl.“ für die freirechtlichen Rechte der Völker war es besonders der Kampf um die Pressefreiheit; diese zu fordern, wurden die „Rh. Bl.“ nicht müde. „Die Freiheit der Presse,“ heißt es u. a., „ist ein wesentlicher und unentbehrlicher Bestandteil jeder repräsentativen Verfassung. Noch während der Tagung des Karlsbader Kongresses schrieben die „Rh. Bl.“ in einem Artikel: „Jede wahre Tatsache ist Gemeingut der menschlichen Gesellschaft und niemand kann durch irgendein Gesetz verhindert werden, die Wahrheit zu sagen. Die unveräußerlichen Rechte der Geschichte würden ganz und gar aufgeopfert, wenn nicht erlaubt wäre, Privatverhältnisse und Handlungen einzelner öffentlich zur Sprache zu bringen. Das Recht der ewigen Wahrheit geht weit über das Recht einer sterblichen Person; vor dem Rechte der ewigen Wahrheit muß auch das Recht der Könige und Fürsten zurücktreten.“

Dieser Artikel war noch nicht vollständig abgedruckt, als die Karlsbader Konferenz das Bundespressgesetz beschloß, dessen Bestimmungen auch die „Rh. Bl.“ gezwungenermaßen veröffentlichen mußten. Mittlerweile waren auch die Verhältnisse im Herzogtum Nassau so weit gebiehn, daß ein so liberales Blatt wie die „Rh. Bl.“ nicht mehr lebensfähig sein konnte. Zu Anfang Oktober legte Weikel die Redaktion nieder, am Schluß desselben Jahres stellten dann die „Rh. Bl.“ ihr Erscheinen ein.

Wenn auch von den „Rheinischen Blättern“ auf unsere Tage ganz wenig überkommen ist, so steht doch fest, daß man von dem ehemaligen Herzogtum Nassau nicht reden kann, ohne dabei auch die Bedeutung dieser Zeitung anzuerkennen. Wie geachtet sie zu ihrer Zeit war, erhellt aus einem Brief, den ein Korrespondent an die „Rh. Bl.“ schrieb, es heißt darin: Ich lese die „Rheinischen Blätter“ gern, frei ist ihr Sinn und der Geist des Rechtes und der Wahrheit lebt in ihnen. We.

525

Andeinde (alt-nassauisch) — Athenae, Athene (homerisch, griechisch).

Von Professor Dr. R. Stuhl, Würzburg.

In dem Aufsatze „Ein alt-nassauischer Ausdruck im griechischen Sprachschatz“ (vgl. R. 43, 1913 des Landboten) habe ich gezeigt, daß das sprachgeschichtlich bis heute nicht aufgeklärte altgriechische Wort Parthenos, Jungfrau, sich als eine, so überraschend es auch klingen mag, altgermanische Wortfügung herausstellt, die aus zwei urdeutschen Bestandteilen zusammengesetzt ist: dem schriftdeutschen bar, althochdeutschen par mit der Bedeutung ohne und dem Genitiv des altenglischen then, mit der urspr. Bedeutung Kind, das aus thegan zusammengezogen ist und dem auf alt-nassauischem Sprachboden die Wortform Dein (vgl. altdeutsch Degen!) genau entspricht.

Dieses Wort Dein = Kind ist nun, wie es scheint, in der Mundart nicht mehr gebräuchlich und zwar aus dem einfachen Grunde, da es mit dem besitzanzeigenden Fürworte dein lautlich zusammengefallen ist, muß aber notwendigerweise wegen Bestehens der Roseform Deinde vorausgesetzt werden, gleichwie etwa die Schmeichelform Kindche die Grundform Kind voraussetzt, auch wenn diese selbst ungebräuchlich wäre. Die Rose- oder Verkleinerungsform Deinde selbst aber kommt gleichfalls nicht mehr einfach vor, sondern begegnet nur, wie schon erwähnt, in den Zusammensetzungen: Andeinde, Dimmeldeinde, Hammeldeinde. Von diesen drei Wortbildungen liegen die beiden letzteren klar; denn Dimmel- stellt sich, wie schon von Pfister richtig bemerkt hat, zu dem schriftdeutschen Dämel, dämisch. Dagegen hat der genannte hervorragende Kenner der hessischen Mundart die Zusammensetzung mit An- nicht zu deuten vermocht. Wenn wir uns aber jetzt der gefundenen Deutung des griechischen Wortes (Degen oder Thens), ohne Kind, jungfräulich, Jungfrau erinnern, dann kann auch über den Sinn des merkwürdigen Dialektwortes Andeinde kein Zweifel mehr obwalten: Andeinde ist die Roseform zu Andeine, das aber ist nur ein anderer Ausdruck für Parthenos, dem der gleiche Sinn: „ohne Kind, Jungfrau“ zukommt; denn das rätselhafteste Vorwörtchen „an“ ist das alt- und mittelhochdeutsche an, aus dem sich sowohl unser schriftdeutsches ohne wie die verneinende untrennbare Partikel un- entwickelt hat. In dieser Form an war das Wörtchen bis in das sechzehnte Jahrhundert im schriftlichen Gebrauche, und zwar war es in der älteren Sprache ebenso wie bar auch als Beiwort üblich. Man konnte also ebensowohl „bar eines Kindes oder Degens“ wie an eines Kindes oder Degens“ sagen.

Im Griechischen lautet dieses Vorwörtchen vor Selbstlauten gleichfalls an, vor Mitlauten dagegen wird das n unterdrückt; vgl. athanatos eig. ohne Tod, unsterblich.

So entspricht denn dem alt-nassauischen Dialektworte Andeinde buchstäblich der Name der jungfräulichen Göttin Athenae, wie sie noch bei Homer gewöhnlich genannt wird, woraus denn die spätere attische Form Athena zusammengesetzt ist; denn das angehängte -e deckt sich mit dem hessischen Verkleinerungswörter bildenden -che, das an manchen Orten auch wie -je lautet. Vgl. Kännche und Kännje. Die Grundform aber lautet Athene, mit der wiederum die hessische voraussetzende Form Andeine (s. oben!) übereinstimmt.

Athene ist die mutter- und kindlose Jungfrau, wie sie denn auch von Dichtern die „unbezwingliche Jungfrau“ (Parthenos), das „Kind oder die Tochter, das Mädchen des Zeus“ genannt wird. Die Jungfräulichkeit läßt sich von ihrem ursprünglichen Wesen unmöglich trennen, und so heißt nach dieser ihrer Eigenschaft auch ihr Haupttempel auf dem Burgberge zu Athen Parthenon, der Jungfrauen Tempel. So steht sie in einem bemerkenswerten Gegensatz zu den mütterlichen Gottheiten der Griechen, der Hera, der Demeter, der Latona, der Aphrodite u. a.

Und Athen selbst, ihr Hauptsitz und ihre Lieblingsstadt, ist offenbar nach ihr benannt. Man wallfahrte „zur Jungfrau“ (Athena -je, vgl. mhd. ze = nhd. zu), man erfüllte „bei der Jungfrau“ (Athena -i, vgl. lat. Roma-i, Romae „zu Rom“) sein Gelübde. So wurde die nicht verstandene Ortsbezeichnung Athena-i eine Mehrheitsform und der Name der Stadt, gleichwie aus der Ortsangabe „ze den Mönchen“ = bei den Mönchen“ der Name der heutigen Stadt München geworden ist. Und so sind auch auf deutschem Boden zahlreiche Ortsnamen ursprüngliche dative Ortsbezeichnungen, die wie z. B. Weihenstephan d. i. ze dem wihen (= heiligen) Stephan, ihren Ursprung ihrem Schutzpatrone verdanken, gleichwie Athenai, lat. Athenae, i. Athen seinen Namen trägt nach seiner Beschützerin der jungfräulichen Athene, dem „Andeinde“.

Um jeden Zweifel an der Richtigkeit der Deutung des Namens der Athene und der sich nach ihr benennenden Stadt Athen, wenn überhaupt noch ein solcher Zweifel bestehen könnte, zu beseitigen, heißt eine der vielen Kultstätten der Göttin — es sind deren nicht weniger als acht festgestellt, die diesen Namen Athenai oder Athene führten — gleichfalls Athene, gewöhnlich aber wird sie Antkene genannt. Sie lag in der Grenzlandschaft Kynuria zwischen Argolis und Lakonien. Da haben wir die urdeutsche Namensform der jungfräulichen Gottheit auch auf griechischem Boden, von der die alt-nassauische Form Andeinde sich ebenso herleitet wie von der griechischen Athena die Roseform Athenae.